

AGB-Präambel & AVV

Kontakt:

Fuxam GmbH c/o L. van den Brandt Hilda-Geiringer-Weg 7 10557 Berlin

Geschäftsführer: Julian Schröder, Oliver Grübnau, Leo van den Brandt

Mobil: 030 754398071 E-Mail: <u>info@fuxam.de</u>

Kontakt (Datenschutz):

Oliver Grübnau (CFO/COO)

E-Mail: datenschutz@fuxam.de



Präambel

Die Fuxam GmbH (nachfolgend Fuxam genannt) erbringt Dienste, insbesondere die Bereitstellung und Nutzung der Lernplattform auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung werden. Fuxam erbringt Dienste ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend Kunden genannt). Fuxam und der Kunde (beide gemeinsam nachfolgend "Parteien" genannt).

Fuxam bietet sämtlichen Bildungsinstitutionen und anderen kommerziellen, gemeinnützigen und öffentlichen Lehranbietern eine umfassende Lernplattform zum Zweck der digitalen Lehre, Weiterbildung oder ähnlichen Bildungsarten an (FuxamOS) genannt. Die Lernplattform ist als cloudbasierte Softwarelösung häufig auch "Software as a Service" (SaaS) genannt, für die Nutzer von vielen Endgeräten aus über eine aktive Internetverbindung erreichbar. Nutzer müssen keine eigene Software installieren, können die Lernplattform aber auch nicht offline verwenden. Die Lernplattform ist über die Domains **fuxam.app** erreichbar. Damit können die Lehrenden und Lernenden der Kunden ihre Kurse und Dokumente effizient verwalten, ihren individuellen Lernfortschritt nachverfolgen, über Chatfunktionen an Kursen teilnehmen und Prüfungen unkompliziert online absolvieren.

Die Funktionen der Lernplattform lassen sich im Wesentlichen in drei Gruppen unterteilen:

- Die Nutzer- und Kursverwaltung für eine digitale Lehrverwaltung umfasst die gesamte Strukturierung der Institution.
- Das Lernmanagementsystem beinhaltet modernste Möglichkeiten für die Kurserstellung, die Wissensvermittlung und den gesamten Lernprozess.
- Das Prüfungsmanagement umfasst den gesamten Prüfungsablauf. Hiermit können Prüfungen erstellt, geschrieben und digital ausgewertet werden auch mit Unterstützung durch Künstliche Intelligenz.

Der grundsätzliche Funktionsumfang wird in Anlage 3 umfänglich beschrieben.

Abschnitt I - Vertragsgegenstand

§ 1 Auslegung und Anlagen

- (1) Die verwendeten Überschriften sollen die Lesbarkeit und Verständlichkeit der rechtlichen Bestimmungen verbessern. Inhalt und Umfang dieses Vertrags sind ausschließlich anhand der Bestimmungen auszulegen.
- (2) Abweichende AGB des Kunden finden auf den Vertrag keine Anwendung, es sei denn, Fuxam stimmt ihrer Anwendung ausdrücklich in Schriftform zu.
- (3) Bestandteil dieses Vertrags sind die folgenden Anlagen inklusive deren Anhänge:
 - Anlage 1 "Leistungsformular" oder "Angebot"
 - Anlage 2 "Auftragsverarbeitungsvereinbarung"
 - Anlage 3 "Servicebeschreibung"



Anlage 2 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung für die Lernplattform "FuxamOS"

Diese **Anlage 2** enthält die Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) wie in § 17 Abs. 2 des vorstehenden Vertrags zur Bereitstellung und Nutzung der Fuxam-Lernplattform.

Zwischen der in Anlage 1 genannten Partei: als Kunde und Verantwortlicher

und der

Fuxam GmbH c/o L. van den Brandt Hilda-Geiringer-Weg 7 10557 Berlin

eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 238572

vertreten durch die Geschäftsführer Julian Schröder, Oliver Grübnau & Leo van den Brandt

als Anbieter und Auftragsverarbeiter (nachstehend auch "Fuxam" genannt).

Diese **Anlage 2** ist gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrags zur Bereitstellung und Nutzung der Fuxam-Lernplattform Bestandteil eben dieses Vertrags.



Inhalt

Anlage 2 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung für die Fuxam-Lernplattform	2
Präambel	3
Abschnitt I	3
Abschnitt II – Pflichten der Parteien	4
Abschnitt III – Schlussbestimmungen	9
Anhang I – Liste der Parteien	10
Anhang II – Beschreibung der Verarbeitung	11
Anhang III – Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich Gewährleistung der Sicherheit der Daten	zur 15
Anhang IV – Liste der Unterauftragsverarbeiter	18
Anhang V – Ergänzende Vereinbarungen zu den Standardvertragsklauseln	20

Präambel

Fuxam stellt dem Verantwortlichen im Rahmen des Vertrags zur Bereitstellung und Nutzung der Fuxam-Lernplattform eine webbasierte Softwarelösung für die digitale Lehre, Weiterbildung oder ähnliche Bildungsarten bereit. Dabei verarbeitet Fuxam als Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden.

Um die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze für solche in Anhang II konkretisierten Verarbeitungen zu gewährleisten, vereinbaren die Partei in dieser **Anlage 2** die nachfolgenden sogenannten "Standardvertragsklauseln". Diese wurden von der Europäischen Kommission (EU-Kommission) mit Beschluss vom 4. Juni 2021 erlassen und werden aufgrund deren Regelungsgegenstand in der Praxis weitläufig auch als "Auftragsverarbeitungsvereinbarung" bezeichnet.

Die Standardvertragsklauseln sind gemäß den Vorgaben der EU-Kommission in Klausel 2 dieser **Anlage 2** im Wesentlichen unabänderbar, können unter den Voraussetzungen der Klausel 2 Buchstabe b dieser **Anlage 2** jedoch ergänzt werden. Solche ergänzenden Klauseln vereinbaren die Vertragsparteien in Anhang V.

Abschnitt I

Klausel 1 - Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden "Klauseln") soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis V sind Bestandteil der Klauseln.



- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt werden.

Klausel 2 – Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3 - Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4 - Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 – Kopplungsklausel

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.
- c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

Abschnitt II - Pflichten der Parteien

Klausel 6 - Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.



Klausel 7 - Pflichten der Parteien

7.1 - Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2 - Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3 – Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4 - Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten"). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5 - Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogene Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder



Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden "sensible Daten"), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 - Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen auf Anfrage zur Verfügung.

7.7 - Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Die vereinbarte Liste ist einsehbar in Anhang III dieser Vereinbarung oder unter: https://www.fuxam.de/privacy-software. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens [14 Tage] im Voraus ausdrücklich in textlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann



- der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8 – Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8 – Unterstützung des Verantwortlichen

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
 - Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden "Datenschutz-Folgenabschätzung"), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;



- 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
- 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
- 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.
- d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9 – Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 - Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - 1) die Art der personenbezogenen Daten so weit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:
 - 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt:



c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 – Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

Klausel 10 – Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
 - der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung wiederhergestellt wurde;
 - der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfüllt;



- 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu k\u00fcndigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gem\u00e4\u00df diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erf\u00fcllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter dar\u00fcber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gem\u00e4\u00df Klausel 7.1 Buchstabe b versto\u00dfen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.



Anhang I - Beschreibung der Verarbeitung

Art der Verarbeitung

Fuxam bietet sämtlichen Bildungsinstitutionen und anderen kommerziellen, gemeinnützigen und öffentlichen Lehranbietern eine umfassende Lernplattform, eine umfassende Lernplattform zum Zweck der digitalen Lehre, Weiterbildung oder ähnlichen Bildungsarten an. Die Lernplattform ist als cloudbasierte Softwarelösung häufig auch "Software as a Service" (SaaS) genannt, für die Nutzer von vielen Endgeräten aus über eine aktive Internetverbindung erreichbar. Nutzer müssen keine eigene Software installieren, können die Lernplattform aber auch nicht offline verwenden. Die Lernplattform ist über die Domains **fuxam.app** erreichbar. Damit können die Lehrenden und Lernenden der Kunden ihre Kurse und Dokumente effizient verwalten, ihren individuellen Lernfortschritt nachverfolgen, über Chatfunktionen an Kursen teilnehmen und Prüfungen unkompliziert online absolvieren.

Die Funktionen der Lernplattform lassen sich im Wesentlichen in drei Gruppen unterteilen:

- Die Nutzer- und Kursverwaltung für eine digitale Lehrverwaltung umfasst die gesamte Strukturierung der Institution.
- Das Lernmanagementsystem beinhaltet modernste Möglichkeiten für die Kurserstellung, die Wissensvermittlung und den gesamten Lernprozess.
- Das Prüfungsmanagement umfasst den gesamten Prüfungsablauf. Hiermit können Prüfungen erstellt, geschrieben und digital ausgewertet werden auch mit Unterstützung durch Künstliche Intelligenz.

Verarbeitungen durch den Auftragsverarbeiter

Aus den unterschiedlichen Funktionen und Verarbeitungen ergeben sich verschiedene Verantwortlichkeiten. Diese teilen sich wie folgt auf:

1. Grundfunktionen der digitalen Lehre, Weiterbildung oder ähnliche Bildungsarten als Auftragsverarbeitung

Der Kunde nutzt die Lernplattform, um Lehrende und Lernende bei der digitalen Lehre zu unterstützen und Online-Prüfungen anzubieten. Für diese Datenverarbeitungen ist der Kunde datenschutzrechtlich **verantwortlich**, d. h. er allein entscheidet über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Fuxam verarbeitet solche Daten daher als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen. Solche Daten umfassen insbesondere:

- Inhalts- und Nutzungsdaten, die sich aus der Zuordnung der Nutzer zu den von ihnen angebotenen oder belegten Kursen ergeben (z. B. Studiengang, Semester) oder von den Nutzern für die Kurse hochgeladen werden (z. B. Textbeiträge, Chatnachrichten);
- Prüfungs- und Klausurdaten, die von den Nutzern für die Prüfungsleistungen hochladen oder eingeben (z. B. Matrikelnummer, Antworten zu Prüfungsaufgaben).



2. Verarbeitungen für zusätzliche Funktionen in eigener Verantwortlichkeit

Lernende können die Lernplattform auch studiengang- und institutionsübergreifend nutzen, um einheitliche Stundenpläne zu erstellen und Lernmaterialen gesammelt zu organisieren. Hierfür sind auf der Lernplattform ergänzende Funktionen zur freiwilligen Nutzung verfügbar. Die Datenverarbeitung für solche Funktionen findet nicht als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen statt. Vielmehr ist Fuxam hierfür eigenständig datenschutzrechtlich verantwortlich. Solche Daten umfassen insbesondere:

- Verbindungs- und Protokolldaten, um den technisch sicheren Betrieb der Lernplattform zu gewährleisten;
- **Identifikations- und Zugangsdaten**, um den Zugang zur Lernplattform zu ermöglichen;
- **Zahlungsdaten**, die zur Abwicklung etwaiger Zahlungen für solche Funktionen benötigt werden.

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

Fuxam verarbeitet personenbezogene Daten der folgenden Kategorien betroffener Personen. Diese unterscheiden sich jeweils anhand der ihnen zugeteilten Rechte in die folgenden granular strukturierten Nutzergruppen:

Nutzergruppen	
Administratoren (auch "Admins")	Diese Rolle ist für Angestellte bzw. in sonstiger Weise befugte Personen der Institution bestimmt, die für die digitale Lehre organisatorisch verantwortlich sind (z. B. Leitungspersonal der Institution, Mitarbeitende der Rechenzentren bzw. IT-Abteilung).
Verwalter / Moderatoren	Diese Rolle ist für Angestellte bzw. in sonstiger Weise befugte Personen der Institution vorgesehen, die für die inhaltliche Lehre im Studium oder innerhalb der Fakultäten verantwortlich sind (d.h. Fakultätsmitarbeitende, Inhaber/innen und Mitarbeitende der Lehrstühle).
Lehrende / Educator	Diese Rolle ist für das Lehrpersonal der Institution bestimmt, die die jeweiligen Kurse halten und mit den Lernenden interagieren (z. B. Dozent/innen, Gastdozent/innen).
Lernende / Member	Diese Rolle ist für eben diese Lernenden vorgesehen, die an den jeweiligen Kursen teilnehmen (z.B. in Vollzeit immatrikulierte Studierende, Zweithörer/innen, Gasthörer/innen, sonstige Kursteilnehmer/innen).

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Fuxam verarbeitet folgenden Kategorien personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen:



1. Inhalts- und Nutzungsdaten

Inhalts- und Nutzungsdaten umfassen Informationen, die Nutzer über die Lernplattform erstellen bzw. hochgeladen werden oder bei der Nutzung anfallen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Zuordnung zu Studiengang, Fakultät und Jahrgang/Semester;
- Zuordnung und Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen und Gruppen;
- Lernfortschrittstatistiken;
- Textbeiträge, Bilder und Medieninhalte (z.B. Lehrmaterial, Beiträge in Kursen);
- Interaktive Inhalte (z. B. Umfragen, Abstimmungen);
- Chatnachrichten über die Messagingfunktion;
- Kamera- und Mikrofondaten über den Videochat bei Kursteilnahme.

2. Prüfungs- und Klausurdaten

Prüfungs- und Klausurdaten werden im Rahmen des Prüfungsmanagements verarbeitet. Die Prüfungen werden von den Verwaltern oder Lehrenden erstellt und von den Lernenden absolviert. Zu diesen Daten gehören beispielsweise:

- Rahmeninformationen der Prüfung (z.B. Art der Prüfung, Prüfungskurs, Dozent, Bewertungskriterien, Matrikelnummer);
- Prüfungsaufgaben und -inhalte (z. B. Fragestellungen, Antworten);
- Teilnahme an Prüfungen (z. B. Zeitpunkt der Bearbeitung bzw. Abgabe);
- Eine erste (teil-)automatische Auswertung der Prüfungsangaben;
- Prüfungsergebnisse und Bewertungen (z. B. Noten, Punkte, Anmerkungen);

Sensible Daten

Fuxam verarbeitet und erhebt keine bzw. nicht wissentlich besondere Kategorien personenbezogener Daten. Solche könnten lediglich verarbeitet werden, wenn Nutzer Daten freiwillig über die Funktionen z.B. in Form einer Datei (z. B. Hausarbeit), Textbeiträgen oder Chatnachrichten hochladen oder eingeben. Nutzer können Dateien und Beiträge jederzeit selbst löschen.

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden

Fuxam verarbeitet die Daten im Auftrag des Verantwortlichen, um eine umfassende digitale Lehre im Rahmen der Hochschulausbildung zu ermöglichen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Organisation von Lehrveranstaltungen und -inhalten (z. B. Kurse und ergänzende Materialien);
- Vorbereitung von Lehrveranstaltungen (z. B. Skripten und ergänzenden Materialien);
- Durchführung von Lehrveranstaltungen (z. B. Video- und Tonübertragungen);
- Kommunikation über Lehrinhalte (z. B. Textbeiträge, Messagingfunktion);
- Durchführung und Auswertung von Abstimmungen (z. B. Umfragen);



 Auswertung von Lehrveranstaltungen (z. B. Teilnehmeranzahl, Prüfungsstatistiken).

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der digitalen Lehre, Weiterbildung oder ähnlichen Bildungsarten für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen dient, finden sich die Rechtsgrundlagen an folgenden Stellen:

- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung eines Vertrages (z. B. Durchführung bzw. Leistung der vertraglich vereinbarten Lehre).
- Art 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen (z. B. Gewährleistung der Sicherheit der Systeme, Erstellung notwendiger Statistiken für Berichte)
- Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO iVm. mit den einschlägigen Vorschriften des für den Kunden geltenden Landeshochschulgesetzes und Landesdatenschutzgesetzes (sofern es auf den Kunden anwendbar ist)

Dauer der Verarbeitung

Die Dauer der Auftragsverarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

Nutzeraccounts sind von dem Verantwortlichen bei Wegfall des Verarbeitungszweckes (z. B. Kündigung, Entlassung, Exmatrikulation) zu löschen.



Anhang II – Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

Der Auftragsverarbeiter ergreift die folgenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen:

1 Zutrittskontrolle

Um zu gewährleisten, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Rechenzentren erhalten, hat der ausgewählte Unterauftragsverarbeiter für den Betrieb des Rechenzentrums die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Physische Sicherheitsvorkehrungen, um den unbefugten physischen Zugang, die Beschädigung oder Störung der Netzwerke zu verhindern;
- Geeignete Kontrollvorrichtungen, um den physischen Zugang zu den Netzwerken auf autorisiertes Personal zu beschränken;
- Technische Systeme, um Einbrüche oder ähnliche Sicherheitsvorfälle zu erkennen, zu überwachen und vor diesen zu alarmieren;
- Geeignete Systeme, um den physischen Zugang zu protokollieren;
- Regelmäßige Überprüfungen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

2 Zugriffskontrolle

Um zu gewährleisten, dass Unberechtigte keinen Zugriff zu personenbezogenen Daten erhalten, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Die Zugriffsverwaltung wird durch den Diensteanbieter Clerk gesichert;
- Rollenbasierte, allumfassende API-Route Protection vor jeder Anfrage in der Software;
- Security Headers, um potenzielle gefährliche Anfragen zu blocken, das inkludiert die Content-Security-Policy, XSS-Protection, X-Frameoptions;
- Permission-Policy bei allen Plug-Ins.

3 Benutzerkontrolle

Um zu gewährleisten, dass Unbefugte die Datenverarbeitungssysteme nicht nutzen können, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Mitarbeiter verfügen über personalisierte Benutzerkonten;
- Benutzerkonten sind mit individuellen Passwörtern gesichert;
- Benutzerpasswörter müssen mindestens [acht] Zeichen umfassen und jeweils einen Groß und Kleinbuchstaben, eine Ziffer und ein Sonderzeichen enthalten. Die Verwendung von Trivialpasswörtern ist untersagt;
- Die Benutzerverwaltung erfolgt rollenbasiert und folgt einem Berechtigungskonzept (sog. Need-to-know-Prinzip);



- MFA bei allen Datenbanken mit Telefonnummer oder mit App;
- Secret-Key Management f
 ür alle APIs, regelmäßige Veränderung der Keys;
- Der Verantwortliche kann die zugewiesenen Rechte selbst kontrollieren.

4 Datenträgerkontrolle

Um zu gewährleisten, dass Unbefugte die Daten auf den Datenträgern nicht lesen, kopieren, verändern oder löschen, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Daten werden nur auf [Servern/NAS] gespeichert;
- Nicht mehr benötigte Daten werden datenschutzkonform gelöscht;
- Der administrative Zugang zu den Servern ist gesondert autorisierten Administratoren vorbehalten;

5 Übertragungskontrolle

Um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt (HTTPS, SMTP-STARTTLS, AES);
- Systeme sind durch Firewalls abgesichert, die sowohl ein- als auch ausgehende Übertragungen prüfen;

6 Eingabekontrolle

Um zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder gelöscht werden, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Der Zeitpunkt der Account-Erstellung sowie das letzte Login aller Nutzer werden protokolliert;
- Anfragen der letzten zwei Stunden werden geloggt.

7 Zuverlässigkeit

Um zu gewährleisten, dass die Funktionen der Systeme zur Verfügung stehen und auftretende Störungen zeitnah behoben werden, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Sicherheitsupdates für Betriebssysteme und Software werden über automatische Update-Mechanismen eingespielt;
- Es wird eine kommerzielle Anti-Malware-Software eingesetzt und automatisch aktualisiert;
- Ein sog. Dependabot sucht nach neuen Updates, führt diese automatisch durch und warnt vor fehlerhaften Versionen, um ggf. eine Rücksetzung der Version anzustoßen.



8 Datenintegrität

Um zu gewährleisten, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen verändert werden, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Mitarbeiter werden mindestens einmal jährlich zu den Themen Datenschutz und Informationssicherheit geschult;
- Nutzeraccounts werden nach 4 Jahren Inaktivität halb automatisch gelöscht.
- Nutzer können Ihre Accounts auf Anfrage löschen lassen.

9 Auftragskontrolle

Um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten nur entsprechend der Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Mitarbeiter werden schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet;
- Die Auftragsverarbeitung erfolgt entsprechender der Vorgaben der EU-Kommission gemäß dieser Anlage 2 zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO;
- Weisungen des Verantwortlichen werden entsprechend dieser Anlage 2 zur Auftragsverarbeitung befolgt;
- Unterauftragsverarbeitungen erfolgen ebenfalls datenschutzkonform unter Einhaltung der in dieser Anlage 2 zur Auftragsverarbeitung getroffenen Vereinbarungen.

10 Verfügbarkeitskontrolle

Um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

Es werden regelmäßig [vollständige/inkrementelle/differenzielle] Backups erstellt.

11 Trennungskontrolle

Um zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

 Zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten werden in getrennten Datenbanken gespeichert.

12 Überprüfung

Um die Wirksamkeit der in diesem Anhang genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

Es werden regelmäßige Penetrationstests der Informationssysteme durchgeführt.



Anhang III - Liste der Unterauftragsverarbeiter

Aktuell werden die folgenden Unterauftragsverarbeiter zur Verarbeitung der Daten im Auftrag des Verantwortlichen eingesetzt:

1 Amazon Web Services (AWS)

Fuxam nutzt Amazon-Web-Services (AWS) als Anbieter des Rechenzentrums, auf dem die Daten für die Lernplattform gespeichert werden. Konkret hat Fuxam über die jeweiligen Einstellungen sichergestellt, dass die Daten innerhalb der EU gespeichert werden, konkret dem Rechenzentrum Frankfurt am Main, Deutschland sowie als Backup das Rechenzentrum Dublin, Irland.

Name: Amazon Web Services EMEA SARL

Anschrift: 38 avenue John F. Kennedy, L-1855, Luxemburg

Kontakt: <u>aws-EU-privacy@amazon.com</u>

2 GetStream

Fuxam nutzt GetStream als Anbieter eines Übertragungssystems für die Chatfunktion, das digitale Whiteboard, Live-Aktivitätsmeldungen (auch "Activity Feed) und das Streaming der Kurse (d. h. Video- und Ton).

Name: Stream.IO, Inc

Anschrift: Kleine-Gartmanplantsoen 21, 1017 RP Amsterdam, Netherlands

Kontakt: <u>privacy@getstream.io</u>

3 Open Al

Fuxam nutzt Open AI, damit Nutzer sich unter anderem bei Aufgaben, Kurssymbolen und Beiträgen unterstützen lassen können.

Name: OpenAl, L.L.C.

Anschrift: 3180 18th Street, San Francisco 94110, CA, United States

Kontakt: dsar@openai.com

4 PlanetScale

Fuxam nutzt PlanetScale um die Daten in Datenbanken zu speichern und effizienter verarbeiten zu können.

Name: PlanetScale Inc.

Anschrift: 535 Mission St., 14th Floor, San Francisco 94105, CA, United States

Kontakt: privacy@planetscale.com



5 Cloudflare

Fuxam nutzt Cloudflare als Entwicklungs- und Hostingplattform für Dateienspeicherplatz des FuxamOS. Hierüber werden die von der Institution selbst hochgeladenen Dateien (z.B. Dokumente in den Kursen) gespeichert. Fuxam hat diesen Dienst so eingestellt, dass die Daten in Rechenzentren innerhalb der EU gespeichert werden.

Name: Cloudflare Germany GmbH
Anschrift: Rosental 7, 80331 München
Kontakt: privacyguestions@cloudflare.com

6 Stripe

Die Fuxam GmbH nutzt Stripe als PCI-konformen Zahlungsabwickler, welcher in unserem Namen Zahlungsinformationen sammelt, um Transaktionen durchzuführen. Während unsere Administratoren die tatsächlichen Transaktionen über Kundenportale einsehen und verfolgen können, haben wir keinen Zugriff auf Ihre Kreditkarteninformationen und können diese auch nicht verarbeiten.

Name: Stripe Payments Europe, Limited (SPEL)

Anschrift: 1 Grand Canal Street Lower, Grand Canal Dock, Dublin, Ireland

Kontakt: heretohelp@stripe.com

7 Clerk

Die Fuxam GmbH nutzt Clerk als Authentifizierungsdienstleister, um den Log-In und Registrierungsprozess sicherzustellen. Des Weiteren wickelt Clerk für Fuxam das Sessionmanagement und internes Usermanagement ab.

Name: Clerk Inc.

Anschrift: 660 King Street, Unit 203, San Francisco, CA 94107, United States

Kontakt: support@clerk.dev

8 "Resend"

Resend ist ein E-Mail-Marketing-Tool. Die cloudbasierte Software versendet Transaktions- und Marketing-Mails und kümmert sich um die E-Mail-Infrastruktur. Fuxam nutzt Resend um automatisierte E-Mails zu verschicken, damit z. B. ein vergessenes Passwort zurückgesetzt werden kann oder Registrierungsdaten verschickt werden können.

Name: Plus Five Five, Inc.

Anschrift: 2261 Market Street #5039, San Francisco, CA 94114

Kontakt: support@resend.com

Nach Abschluss dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung kann der Kunde eine jeweils aktuelle Liste erhalten, indem er diese unter [datenschutz@fuxam.de] anfragt.



Anhang IV – Ergänzende Vereinbarungen zu den Standardvertragsklauseln

Der Parteien ergänzen und konkretisieren die in **Anlage 2** vereinbarten Standardvertragsklauseln im Rahmen der Klausel 2 Buchstabe b der **Anlage 2** wie folgt:

Ergänzung zu Klausel 1, 3 und 4 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung ergeben, unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

Für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen sind die Gerichte in Berlin Deutschland, nicht ausschließlicher Gerichtsstand.

Zwingende Bestimmungen nach dem anwendbaren Datenschutzrecht bleiben unberührt.

Ergänzung zu Klausel 7.1 Buchstabe a – Vertragserweiternde Weisungen

Weisungen des Verantwortlichen, die über die vertraglichen Vereinbarungen des Hauptvertrags und dieser **Anlage 2** hinausgehen und die nicht zur Verhinderung von Rechtsverstößen erforderlich sind, werden als Leistungsänderung behandelt. Der Verantwortliche erstattet dem Auftragsverarbeiter die durch solche Weisungen entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten.

Ergänzung zu Klausel 7.4 Buchstabe a – Aktualisierung technischer und organisatorischer Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter kann die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen ersetzen, wenn die in Klausel 7.4 Buchstabe a konkretisierte Beurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass die neuen Maßnahmen geeignet sind, mindestens ein gleiches Schutzniveau zu gewährleisten.

Ergänzung zu Klausel 7.6 Buchstabe e und d – Konkretisierung der Prüfungen

Prüfungen durch den Verantwortlichen zur Einhaltung dieser Klauseln durch den Auftragsverarbeiter sind in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus anzumelden, soweit nicht eine Kontrolle ohne vorherige Anmeldung erforderlich erscheint, weil andernfalls der Kontrollzweck gefährdet wäre.

Die Prüfungen sollen in der Regel zu den üblichen Geschäftszeiten, d. h. montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr, stattfinden und dürfen nicht zu übermäßigen Beeinträchtigungen des Geschäftsablaufs des Auftragsverarbeiters führen.

Im Rahmen der Prüfung gewonnen Erkenntnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen der strikten Geheimhaltung.

Soweit der Verantwortliche externe Prüfer beauftragt, dürfen diese nicht im unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter stehen.

Prüfungen bei Unterauftragsverarbeitern hat der Verantwortliche mit diesen selbst abzustimmen.



Ergänzung zu Klausel 7.7 Buchstabe a – Unterrichtung und Widerspruch gegen den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Sofern die schriftliche Unterrichtung über die Unterauftragsvereinbarung von 14 Tagen im Voraus gemäß Klausel 7.7. Buchstabe a mit dem Zweck der Unterauftragsverarbeitung nicht vereinbar ist (z. B. im Falle eine Datenschutzvorfalls), hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen stattdessen schnellstmöglich über die Beauftragung zu unterrichten.

Der Verantwortliche kann der Beauftragung des Unterauftragsverarbeiters nur aus wichtigen datenschutzrechtlichen oder sachlichen Gründen innerhalb einer angemessenen Frist in der Regel 14 Tage widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

Ergänzung zu Klausel 8 Buchstabe b und c – Kostentragung bei weiteren Unterstützungsleistungen

Der Verantwortliche erstattet dem Auftragsverarbeiter diejenigen nachzuweisenden Aufwände und Kosten, die dem Auftragsverarbeiter durch die Unterstützung der Melde- und Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen sowie der Unterstützung bei Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen des Verantwortlichen entstehen.

Ergänzung zu Klausel 9 - Haftung

Eine zwischen den Parteien im Hauptvertrag zur Leistungserbringung vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung.

Ergänzung zu Klausel 10 Buchstabe d – Löschung der Daten bei Beendigung des Vertrags

Soweit der Verantwortliche bei Beendigung des Vertrags keine Entscheidung zur Löschung oder Rückgabe der vom Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten mitteilt, löscht der Auftragsverarbeiter entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung diese Daten.